

Abteilung Soziales
Soz Dez

07.05.2014
2240

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.
über
Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Sitzung am : 07.05.2014
Lfd. Nr. : 9.4
Drs. Nr. : 0929/XIX

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Dringlichkeit
schriftlich
Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Datenspeicherung in der Flüchtlingsunterkunft

Sehr geehrter Herr Vorsteher / sehr geehrte Frau Vorsteherin,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Zaech,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1)

Dem Bezirksamt sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) sind die Protokollierung des An- und Abwesenheitsverhaltens der Bewohner/-innen der Flüchtlingsunterkunft bekannt, da eine Auskunftserteilung über längere Abwesenheiten von Bewohner/-innen vertraglich vom Land Berlin vorgeschrieben ist.

Die Identifizierung der Bewohner/-innen erfolgt einmalig bei der Erstaufnahme in der Unterkunft, um deren Identität gemäß §§ 7 und 16 Asylverfahrensgesetz überprüfen zu können. Die Bewohner/-innen erhalten danach eine Chipkarte mit Lichtbild, mit welcher sie ihre Berechtigung zum Betreten der Unterkunft gegenüber der Einrichtung nachweisen können. Dies dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Heimbetriebes und auch der Sicherheit der dortigen Bewohner/-innen. Durch die Kontrollen wird der Zutritt von unberechtigten Personen verhindert.

Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben zu Löschfristen. Die Firma PEWOBE als Betreiber der Einrichtung hat nach Aussage ihrer Datenschutzbeauftragten eigenverantwortlich eine einjährige Speicherdauer festgelegt, um nachträglich Auskunft über den berechtigten Leistungsanspruch gegenüber dem Land Berlin bzw. dem/der Bewohner/-in geben zu können. Zeitlich nachgelagerte Anfragen sind laut Aussage der PEWOBE durchaus üblich, so dass eine kürzere Speicherdauer nachteilig wäre.

Zu 2)

Der Betreiber teilt hierzu mit, dass alle Videoaufnahmen ausschließlich vor Ort in den zugehörigen Videosevernen gespeichert und nach 24 Stunden automatisch überschrieben werden. Dabei handelt es sich um reine Bildaufnahmen ohne Ton und/oder Zoomfunktion.

Die Überwachung beschränkt sich darüber hinaus auf die Flurbereiche, weshalb die Privatsphäre der Bewohner/-innen unberührt bleibt. Die Videoüberwachung dient grundsätzlich der Einhaltung der vom Land Berlin vorgegebenen Heimordnung und ist daher nach Angaben des Betreibers gemäß § 6a Bundesdatenschutzgesetz zulässig.

Über die Durchführung von Videoaufnahmen wird in den Eingangsbereichen entsprechend durch Aushang informiert.

Wie weiter mitgeteilt wurde, werden am morgigen Donnerstag, den 8.5.2014, Vertreter/-innen des Berliner Datenschutzbeauftragten die Einrichtung in der Neuen Späthstraße/Haarlemer Str. besuchen und die Einrichtung aus datenschutzrechtlicher Sicht in Augenschein nehmen.

B. Szczepanski
Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!